

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. Juni 2018

553. Zürcher Verkehrsverbund, Anpassung Verbundtarif (Weitergabe der Mehrwertsteuersenkung durch Aufhebung des Schiffszuschlags); Genehmigung

I. Ausgangslage

Gemäss § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) setzt der Verkehrsrat den für das Verbundgebiet geltenden Tarif nach Anhören der Gemeinden, der Regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) und der Verkehrsunternehmen fest. Der Tarif bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Mit Beschluss vom 23. März 2018 hat der Verkehrsrat dem Regierungsrat beantragt, dass die auf den 1. Januar 2018 erfolgte Senkung des Mehrwertsteuersatzes an die Fahrgäste des ZVV weitergegeben werden solle, indem der Schiffszuschlag aufgehoben werde. Die Umsetzung soll im Rahmen eines provisorischen Fahrausweis-Angebots zum Saisonstart am 30. März 2018 erfolgen. Ergänzend sollen das ordentliche Verfahren zur Anpassung des Verbundtarifs eingeleitet und die Vernehmlassung durchgeführt werden.

Mit Beschluss vom 28. März 2018 hat der Regierungsrat den Anträgen zugestimmt (RRB Nr. 304/2018). Zusätzlich hat er den ZVV beauftragt, dafür zu sorgen, dass umgehend Massnahmen entwickelt werden, die eine nachhaltige Verbesserung des Kostendeckungsgrads der Zürichsee Schifffahrtsgesellschaft (ZSG) bewirken. Ausserdem wurde festgehalten, dass mit der ordentlichen Inkraftsetzung der geänderten Tarifbestimmungen die Massnahme F6.2 der Leistungsüberprüfung 2016 gemäss RRB Nr. 236/2016 aufgehoben werde.

In der Folge wurde der Schiffszuschlag per 30. März 2018 aufgehoben und die Vernehmlassung eingeleitet.

2. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

2.1 Übersicht

Von den eingeladenen 166 Zürcher Gemeinden, 13 ausserkantonalen Gemeinden, zwölf RVK und acht marktverantwortlichen Verkehrsunternehmen (MVU) haben sich 109 Eingeladene vernehmen lassen, was einem guten Rücklauf von 55% entspricht (2010: 52%, 2012: 64%, 2014: 42%, 2016: 52%).

Das Ergebnis der Vernehmlassung fällt positiv aus. 84 Teilnehmende (77,1%) haben der Aufhebung des Schiffszuschlags als Massnahme zur Weitergabe der Senkung der Mehrwertsteuer (MWSt) an die Fahrgäste des ZVV zugestimmt. 14 Gemeinden und eine RVK (13,8%) haben sich ablehnend geäussert und neun Gemeinden sowie eine RVK (9,2%) haben sich der Stimme enthalten. Ohne die Enthaltungen liegt die Zustimmung bei 84,8%.

2.2 Beurteilung der Einwendungen

Die vorgebrachten Einwände und die vorgeschlagenen Alternativen von Gemeinden und RVK, die sich ablehnend geäussert haben, sind sehr heterogen. Einzelne Gemeinden haben mehrere Einwände eingebracht.

a) Befürworten der Weitergabe der MWSt, aber mittels anderer Massnahme

Neun Gemeinden befürworten zwar die Weitergabe der MWSt-Senkung an die Kundinnen und Kunden, nicht aber die Massnahme in Form der Aufhebung des Schiffszuschlags. Davon sind vier Gemeinden der Ansicht, dass von der Weitergabe die gesamte Bevölkerung bzw. alle Regionen und alle Kundinnen und Kunden gleichermassen profitieren sollten. Auch von den zustimmenden Teilnehmenden hätten neun Gemeinden, ein MVU und eine RVK gewünscht, dass mehr bzw. alle Kundinnen und Kunden von der Senkung der MWSt hätten profitieren können oder dass die Weitergabe der Senkung der MWSt nicht mit der Abschaffung des Schiffszuschlags vermischt worden wäre.

In RRB Nr. 304/2018 wurde mit ausführlicher Begründung dargelegt, dass es aus praktischen Gründen nicht möglich ist, die Senkung der MWSt durch eine allgemeine Preissenkung um 0,3% über das gesamte Ticketsortiment an alle Kundinnen und Kunden weiterzugeben. Daran hat sich nichts geändert. Das Argument ist daher nicht zu berücksichtigen.

Drei Gemeinden schlagen andere spezifische Tarifmassnahmen vor, wie günstigere Multikarten und Abonnemente oder die Wiedereinführung des Juniorenrabatts. Einzuräumen ist, dass die Weitergabe auch durch Vergünstigungen auf einzelnen anderen Fahrausweisen hätte erfolgen können. Die Aufhebung des Schiffszuschlags kommt allerdings einem sehr breitgefächerten Kreis von Fahrgästen mit den unterschiedlichsten Fahrausweisen zugute. Der Aufhebung des Schiffszuschlags ist daher – auch angesichts der breiten Zustimmung – der Vorzug zu geben.

Zwei Gemeinden schlagen vor, die Senkung der MWSt bei der nächsten ordentlichen Tarifierpassung anzurechnen. Die Weitergabe hätte tatsächlich zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen können, doch sind im laufenden und in den nächsten Jahren keine Tarifierpassungen vorgesehen. Die

Senkung der MWSt wäre bis dahin der öffentlichen Hand und nicht den Fahrgästen zugutegekommen. Der Vorschlag ist daher nicht geeignet, die sofortige Weitergabe der Senkung der MWSt durch die Aufhebung des Schiffszuschlags infrage zu stellen (vgl. auch unten Einwand b).

b) Ablehnen der Weitergabe, Einsetzen des Betrags zur Senkung der Kostenunterdeckung des ZVV

Vier Gemeinden und eine RVK waren der Ansicht, dass die Senkung der MWSt nicht an die Kundinnen und Kunden weiterzugeben sei. Die zusätzlichen Einnahmen sollen vielmehr das Defizit des ZVV und damit auch die Kostenbeteiligung durch Kanton und Gemeinden senken und so allen Zürcherinnen und Zürchern weitergegeben werden.

Das Anliegen ist grundsätzlich nachvollziehbar, und das Vorgehen ist auch vertretbar, wenn und solange die Senkung der MWSt nicht auf eine sinnvolle und gleichzeitig praktikable Art an die Fahrgäste weitergegeben werden kann. Die Aufhebung des Schiffszuschlags bietet aber eine solche Möglichkeit. Die Senkung der MWSt würde beim ZVV zu einer finanziellen Entlastung von insgesamt rund 2,5 Mio. Franken pro Jahr führen, was ungefähr den Einnahmen aus dem Schiffszuschlag 2017 entspricht. Damit lässt sich eine Aufhebung des Schiffszuschlags rechtfertigen, zumal die Ziele aus der Leitungsüberprüfung 2016 des Regierungsrates (Lü16) erreicht werden. Die Aufhebung des Schiffszuschlags ist zudem einfach umzusetzen, sodass die Senkung der MWSt auf eine sinnvolle und praktikable Art an die Fahrgäste weitergegeben werden kann. Der Einwand ist somit nicht zu berücksichtigen. Das Anliegen der Gemeinden wird aber durch die Vorgabe des Regierungsrates aufgenommen, wonach der Kostendeckungsgrad der ZSG zu verbessern ist (RRB Nr. 304/2018).

c) Ablehnen der Weitergabe, weil die Gründe für den Schiffszuschlag weiterhin bestehen

Zwei ablehnende Gemeinden sind gegen die Aufhebung des Schiffszuschlags, weil die Argumente, die für die Einführung des Schiffszuschlags gesprochen hätten, nach wie vor gültig seien. Auch sechs der zustimmenden Gemeinden fordern, dass nach der Aufhebung des Schiffszuschlags andere Massnahmen zur Verbesserung des Kostendeckungsgrads des ZSG entwickelt werden.

Die Einführung des Schiffszuschlags verfolgte zwei Ziele. Zum einen sollten Mehreinnahmen zur Erreichung der Ziele der Lü16 erzielt werden, zum andern sollte sich der Kostendeckungsgrad der ZSG verbessern. Im Bereich des Tarifs konnte ursprünglich keine Alternative zum Schiffszuschlag gefunden werden, die sowohl die von der Lü16 geforderten Ein-

nahmen bringen würde als auch kundenfreundlich wäre. Mit der auf den 1. Januar 2018 erfolgten Senkung der MWSt und deren Weitergabe durch die Aufhebung des Schiffszuschlags bietet sich aber neu eine finanziell vertretbare und einfach umzusetzende Lösung an, bei der auch die Zielvorgaben der Lü16 für den ZVV eingehalten werden. Insofern trifft der Einwand nicht mehr zu. Hinsichtlich der Verbesserung des Kostendeckungsgrads hat der Regierungsrat dem ZVV mit Beschluss Nr. 304/2018 einen entsprechenden Auftrag erteilt. Der Einwand ist diesbezüglich somit bereits durch den Beschluss des Regierungsrates berücksichtigt worden.

3. Beschluss des Verkehrsrates

Aufgrund der hohen Zustimmung im Rahmen der Vernehmlassung und der Erwägungen zu den Einwänden hat der Verkehrsrat mit Beschluss vom 17. Mai 2018 der definitiven Aufhebung des Schiffszuschlags als Massnahme zur Weitergabe der Senkung der MWSt an die Fahrgäste zugestimmt. Die provisorische Aufhebung per 30. März 2018 wird damit definitiv. Der Verbundtarif wird entsprechend angepasst.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Verkehrsratsbeschluss vom 17. Mai 2018 betreffend Anpassung des Verbundtarifs wird genehmigt.

II. Veröffentlichung der detaillierten Anpassungen des Verbundtarifs im Amtsblatt.

III. Mitteilung an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli